



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wahlvorbereitungskommission

An den Grossen Rat

24.5203.03

Basel, 30. Dezember 2024

Kommissionsbeschluss
vom 18. Dezember 2024

**Bericht und Vorschlag der Wahlvorbereitungskommission zur
Zuwahl von vier neuen Richterinnen und Richtern ans
Appellationsgericht**

für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 - 2027

Ausgangslage

Mit seinem Schreiben vom 24. April 2024 beantragte der Gerichtsrat dem Grossen Rat die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter am Appellationsgericht von 14 auf 18 Personen und dementsprechend die Zuwahl von vier zusätzlichen Richterinnen und Richtern.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 5. Juni 2024 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zur Vorberatung. Mit Beschluss vom 11. September 2024 bewilligte der Grosse Rat gestützt auf § 29 Abs. 2 GOG die Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG von derzeit 14 auf 18 Richterinnen und Richter ab sofort für den Rest der laufenden Amtszeit. Entsprechend erging formell am 14. Oktober 2024 der Auftrag des Ratsbüros an die Wahlvorbereitungskommission, diese Wahlen zu Händen des Grossen Rates vorzubereiten (Mitteilung am Grossratstag vom 16. Oktober 2024).

Auswahlverfahren

Vorgehen

Da nicht bestehende Richterpositionen zu besetzen waren, sondern neue geschaffen wurden, beriet die Wahlvorbereitungskommission über das Vorgehen und zu berücksichtigende Kriterien. Dabei einigte sie sich darauf, dass

- die fachliche und persönliche Eignung für die Zuwahl der Richterinnen und Richter an erster Stelle steht;
- als Hilfsmittel und Leitplanke die Ergebnisse der Grossrats-Wahlen vom 20. Oktober 2024 hinsichtlich Verteilung der neu zu schaffenden Stellen auf die einzelnen Fraktionen abgewartet würden (Berücksichtigung des freiwilligen Proporz, Verteilschlüssel);
- als Hilfsmittel und Leitplanke gemäss Verteilschlüssel bestehende Untervertretungen am Appellationsgericht einerseits und allenfalls bei der Gesamtzahl der nebenamtlichen Richterpersonen, also bei allen Gerichten zusammengenommen, andererseits berücksichtigt würden.

Rege und mehrfach wurde in der Kommission die Frage diskutiert, ob Unter- und Übervertretungen bei den Gerichtspräsidien ebenfalls als Kriterium berücksichtigt werden sollten. Eine Kommissionsminderheit war der Meinung, dass insbesondere die Präsidien relevant sind, weil diese die Fälle vorbereiten und instruieren. Nebenamtliche Richterinnen und Richter täten Feinjustierungen. Deshalb seien Korrektive auf Ebene nebenamtlicher Richterstellen angezeigt, wenn bei Präsidien Unter- oder Überbesetzungen bestünden. Eine Ausgewogenheit zwischen Gerichtspräsidien und nebenamtlichen Richterstellen am Appellationsgericht empfand die Kommissionsminderheit vor dem Hintergrund der demokratischen Akzeptanz als unerlässlich.

Die Kommissionsmehrheit war demgegenüber der Ansicht, dass die Volkswahlen der Gerichtspräsidien, die auch Kampfwahlen sein können, und die durch den Grossen Rat vorzunehmenden nebenamtlichen Richterwahlen getrennt zu betrachten sind.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2024 wurden die Fraktionspräsidien und Parteisekretariate eingeladen, eine oder mehrere Personen bis zum 25. November 2024 unter Beilage entsprechender Unterlagen zu nominieren. Für die vier zu besetzenden Stellen sind gesamthaft

sieben Bewerbungen (drei von weiblichen und vier von männlichen Bewerbenden) eingegangen. Am 11. und 18. Dezember 2024 hat die Wahlvorbereitungskommission alle Kandidierenden jeweils in einem Gespräch näher kennenlernen dürfen.

Selektion

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Zivilgerichts, des Strafgerichts sowie des Jugendgerichts. In einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, entscheidet es als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht.

Einerseits war es der Wahlvorbereitungskommission angesichts der vielschichtigen Aufgaben und Funktionen des Appellationsgerichts in fachlicher Hinsicht ein Anliegen, Kandidierende in die engere Auswahl zu nehmen, welche über fundierte Rechtskenntnisse in verschiedenen Rechtsgebieten verfügen.

Andererseits sah die Wahlvorbereitungskommission die vorwiegende Tätigkeit vor allem in einem Rechtsgebiet nicht als Nach-, sondern als Vorteil, wenn es sich dabei um das Gebiet des Strafrechts handelte. Grund dafür ist die im Antrag des Gerichtsrats auf Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter geschilderte Situation, wonach etwa aufgrund der in der revidierten Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 neu eingeführten Behandlungsfrist von 12 Monaten für strafrechtliche Berufungsverfahren (Art. 408 Abs. 2 StPO) künftig mit noch mehr längeren Verhandlungen zu rechnen sei, da im Unterschied zu früher zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung keine schriftlichen Berufungsbegründungen mehr eingeholt würden. Dies habe gemäss Gerichtsrat zur Folge, dass die Berufungen von den Parteien erst in den Verhandlungen eingehend begründet würden, was zu einer Verlängerung der Parteivorträge und aufgrund der beschränkten Möglichkeit der Richterinnen und Richter, sich bereits im Vorfeld der Verhandlungen mit der Argumentation der Parteien auseinanderzusetzen, zu einer Verlängerung der Urteilsberatungen führen werde.

Für die nachfolgend getätigten Wahlvorschläge erachtete es die Wahlvorbereitungskommission des Weiteren für unerlässlich, dass realistische Kapazitäten durch die Bewerbenden aufgezeigt werden konnten.

Ein Kandidat konnte zwar durch langjährige Erfahrung und ausgezeichnete Expertise punkten, dies aber vor allem in anderen Rechtsgebieten, was die Wahlvorbereitungskommission angesichts des breiten Anwendungsfelds beim Appellationsgericht als nicht ausreichend empfand. Ein weiterer Kandidat war fachlich sehr breit aufgestellt, die Wahlvorbereitungskommission war aber der Meinung, dass die persönliche Eignung für das Richteramt bei den anderen Kandidierenden stärker ausgeprägt ist. Die Besetzung der vierten Richterstelle war besonders herausfordernd, da zwei Kandidierende in der Gesamtheit als relativ gleichwertig qualifiziert erachtet wurden. Die Wahlvorbereitungskommission nahm in dieser Situation den Verteilschlüssel als Hilfsmittel und sprach sich mit 4 JA-Stimmen zu 2

Gegenstimmen und 1 Enthaltung für jene Kandidierende aus, die der Fraktion angehört, welcher die Richterstelle rein rechnerisch nach den Grossrats-Wahlen vom Oktober 2024 zusteht.

Rechtliche Fragen während des Prozesses

Wie nachfolgend an den Nominationen zu sehen ist, hat sich eine amtierende Grossrätin für die Richterstelle am Appellationsgericht beworben. Die Wahlvorbereitungskommission stellte sich dabei einerseits die Frage, wie es sich mit dem Rücktritt vom Grossratsmandat verhält, also ob es angesichts der Gewaltenteilung möglich ist, dass der Rücktritt erst nach erfolgter Wahl zur Richterin eingereicht wird. Die Kommission kam zum Schluss, dass der Rücktritt der Grossrätin nach erfolgter Wahl zur Richterin, aber vor Antritt des Richteramts möglich sein muss. Das ergibt sich daraus, dass der Grosse Rat lediglich die Richterpersonen wählt, aber in seinem Grossratsbeschluss jeweils nicht bestimmt, per wann das Richteramt angetreten wird. Mit dieser Praxis kann nebst Unvereinbarkeiten auch etwa vor Amtsantritt bestehenden Kündigungsfristen Rechnung getragen werden. Die Regulierung des Amtsantritts ist Sache der jeweils gewählten Person und des einschlägigen Gerichts. Im Sinne vorgenannter Ausführungen kann somit vermieden werden, dass eine Person zeitgleich Angehörige von zwei Gewalten ist.

Andererseits diskutierte die Wahlvorbereitungskommission darüber, ob ihre Mitglieder oder andere Grossratsmitglieder (bei der Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat) aufgrund beispielsweise besonderer Feind- oder Freundschaft in den Ausstand zu treten haben. Die Wahlvorbereitungskommission kam zum Schluss, dass die ihrer Ansicht nach bloss vorliegende Kollegialität nicht dazu führen kann, dass ein ausserparlamentarisches Gremium eingesetzt respektive reihenweise Ausstände in Kauf genommen werden müssen (siehe etwa BGE 133 I 1 insb. E. 6.4.1 ff. und E. 6.6.3 in fine, gemäss welchem eine Ausstandspflicht unter Gerichtsmitgliedern – die im Übrigen einem strengeren Unbefangenheitsmassstab unterstehen als Mitglieder einer nichtrichterliche Behörde – aufgrund blosser Kollegialität verneint wurde).

Wahlvorschlag der Kommission

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 - 2027 die Wahlen von

- Dr. iur. Nicole Kuster-Simon (geb. 1978, whft. 4051 Basel)

Nicole Kuster-Simon erwarb 2005 das Lizentiat der Rechtswissenschaften (Universitäten Basel und Freiburg im Breisgau) und war im Anschluss zwischen 2005 und 2007 Assistentin an den Lehrstühlen von Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm und Prof. Dr. Réne Rhinow. In diesem Rahmen verfasste sie ihre Doktorarbeit im Zivilrecht und promovierte im Jahr 2008. Nach abgeschlossenen Volontariaten in der Verwaltung und in Anwaltskanzleien erwarb sie 2010 das basel-städtische Anwaltspatent. Es folgten mehrjährige Tätigkeiten als Gerichtsschreiberin am Zivilgericht Basel-Stadt und als Richterin sowie Statthalterin am Strafgericht Basel-Stadt. Im Sommer 2017 wechselte Nicole Kuster-Simon vom Zivilgericht zum Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, wo sie verschiedene Departemente und Private in öffentlich-rechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen beriet. Nach zweijähriger Tätigkeit beim Datenschutzbeauftragten entschloss sie sich im Juli 2019, in die freie Advokatur zurückzukehren, und trat als Anwältin in

Basel auf, wo sie zu Beginn auf dem ganzen Gebiet des allgemeinen Wirtschaftsrechts und seit einigen Jahren vorwiegend auf den Gebieten Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht tätig ist. Heute ist Nicole Kuster-Simon in der Advokatur nur noch beratend und nicht mehr prozessierend tätig.

Als Motivation nennt Nicole Kuster-Simon unter anderem die Freude an komplexen juristischen Fragestellungen und ihr grosses Engagement. Sie führt aus, dass sie gerne in den Gerichtsbetrieb zurückkehren und mit der Stelle am Appellationsgericht als kantonales Verwaltungsgericht und Berufungsinstanz in Zivil- und Strafrecht ihre gesamten bisherigen gerichtlichen und beruflichen Tätigkeiten zusammenführen möchte.

Nicole Kuster-Simon fährt fort, dass sie die für die infrage stehende Richterstelle erforderliche zeitliche Verfügbarkeit mitbringt, zumal ihre aktuellen politischen Aufgaben im Plenum des Grossen Rats, der Fraktion und der Bildungs- und Kulturkommission ein ähnlich grosses zeitliches Engagement erfordern.

- Dr. iur. Lukas Schaub (geb. 1980, whft. 4053 Basel)

Lukas Schaub erwarb 2006 das Lizentiat der Rechtswissenschaften an der Universität Basel. Von 2008 bis 2015 war er wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Markus Schefer (Universität Basel). Während dieser Zeit absolvierte er sein Doktorat und promovierte 2011. Seit 2010 nimmt er Lehraufträge und die Leitung des Erstjahreskurses Staatsrecht an der Universität Basel wahr. 2013 erwarb er das basel-städtische Anwaltspatent; es folgten die Lehrvertretung im Verwaltungsrecht für Prof. Dr. Daniela Thurnherr (Universität Basel), die Postdoc-Tätigkeit an der Universität Basel, ein Visiting Scholar an der Boston University School of Law (Boston). Heute ist Lukas Schaub Dozent für Staats- und Verwaltungsrecht an der ZHAW (Winterthur).

Ausserhalb der universitären Tätigkeiten arbeitete Lukas Schaub unter anderem als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund, im Bundesamt für Justiz Direktionsbereich Öffentliches Recht im Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und als Ersatzmitglied der Rekurskommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik. Derzeit ist er als ausserordentlicher Gerichtsschreiber am Appellationsgericht Basel-Stadt für staats- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten tätig.

Zur Motivation führt er unter anderem aus, dass es ihn ausserordentlich reizen würde, seine Expertise und Erfahrung, namentlich auch im Staats- und Verwaltungsrecht, in den Dienst einer qualitativ hochstehenden Rechtsprechung im Kanton Basel-Stadt zu stellen.

Zur zeitlichen Verfügbarkeit äussert sich Lukas Schaub dahingehend, dass er mit einer allfälligen Wahl zum Richter am Appellationsgericht seine Tätigkeit als ausserordentlicher Gerichtsschreiber an ebendiesem Gericht niederlegen müsste. Dieses 20%-Pensum würde demnach für das Richteramt frei werden. Notfalls wäre es ihm auch möglich, sein 80%-Pensum an der ZHAW in Winterthur zu reduzieren.

- Désirée Stramandino, MLaw, (geb. 1985, whft. in 4125 Riehen)

Désirée Stramandino erwarb 2011 den Master of Law an der Universität Basel. Zwischen 2011 und 2012 folgten Volontariate bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft und beim Strafgericht Basel-Stadt. Zwischen 2012 und 2024 war Désirée Stramandino Untersuchungsbeauftragte sowie ausserordentliche Staatsanwältin in eingesetzten Fällen bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft. Seit 2023 arbeitet sie im 60%-Pensum als Untersuchungsbeauftragte bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft in der Hauptabteilung Allgemeine Delikte. Des Weiteren bekleidet sie seit 2017 das Richteramt am Strafgericht Basel-Stadt, 2018 kam die Statthalterfunktion hinzu.

Während ihrer beruflichen Laufbahn besuchte sie diverse Weiterbildungsveranstaltung. Sie erwarb das Certificate of Advanced Studies in Forensics (CAS), Universität Luzern (2013), besuchte die Kurse Anklagevertretung vor Gericht, Universität Luzern (November 2016), Fehler im Medizinalbereich, Universität Luzern (Dezember 2016) und den Kurs Strafzumessung, Universität Luzern (Juni 2018).

Als Motivation nennt Désirée Stramandino unter anderem die Möglichkeit, ihre Kompetenzen auf einer neuen Ebene einzusetzen und ihren Beitrag zu einer klaren und verlässlichen Rechtsprechung auf dieser bedeutenden Ebene zu leisten.

Désirée Stramandino äussert sich zur zeitlichen Verfügbarkeit dahingehend, dass das Pensum, welches sie derzeit als Richterin am Strafgericht Basel-Stadt wahrnimmt (ca. 10-15 Prozent), vollständig für das Richteramt am Appellationsgericht verwendet werden könnte.

- Dr. iur. Nina Blum (geb. 1980, whft. in 4053 Basel)

Nina Blum erwarb 2006 das Lizentiat der Rechtswissenschaften an der Universität Basel, 2009 absolvierte Sie den LL.M an der New York University und 2012 promovierte sie an der Universität Basel.

Von 2007 bis 2008 sammelte sie Erfahrungen in verschiedenen Praktika, so im Rahmen der Mission der Schweiz bei den Vereinten Nationen in New York und bei der Direktion für Völkerrecht, EDA, in Bern. Von 2009 bis 2011 war sie als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Anne Peters tätig. Nach abgeschlossenen Volontariaten in der Advokatur und beim Strafgericht Basel-Stadt erwarb Nina Blum 2017 das basel-landschaftliche Anwaltspatent. Anschliessend war sie während mehrerer Jahre in verschiedenen Rechtsgebieten als selbständige Anwältin in Basel tätig. In dieser Zeit fungierte sie auch als Lehrbeauftragte zum Thema „Strafrecht in der Praxis“ an der FHNW in Basel. Seit September 2023 ist sie als wissenschaftliche Sachbearbeiterin im Rechtsdienst des Regierungs- und Landrats in Liestal tätig, wo sie bereits von 2016 bis 2018 gearbeitet hatte.

Als Motivation führt Nina Blum unter anderem auf, dass sie als Richterin die gleichfalls herausfordernde wie wertvolle Aufgabe, alle Seiten anzuhören und ein möglichst gutes und gerechtes Urteil zu fällen, sehr gerne übernehmen möchte.

Zur zeitlichen Verfügbarkeit sagt Nina Blum, dass sie derzeit in einem 90%-Pensum arbeitet. Die Kandidatur werde dabei von ihren Vorgesetzten durch Gewährung von Flexibilität unterstützt. Sollten 10% für das Appellationsgericht nicht ausreichen, könnte sie allenfalls auf 80% reduzieren oder es bestehe die Möglichkeit, dass der Kanton 15 unbezahlte Tage für die Ausübung eines öffentlichen Amtes gewährt.

Die Wahlvorbereitungskommission klärte die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Kandidierenden ab und fand keine Hindernisse.

Antrag

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfs und die Wahlen von:

- Dr. iur. Nicole Kuster-Simon (geb. 1978, whft. in 4051 Basel)
- Dr. iur. Lukas Schaub (geb. 1980, whft. in 4053 Basel)
- Désirée Stramandino, MLaw, (geb. 1985, whft. in 4125 Riehen)

sowie mit 4 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung die Wahl von:

- Dr. iur. Nina Blum (geb. 1980, whft. in 4053 Basel)

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht einstimmig per Zirkulationsverfahren verabschiedet und den/die (zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht gewählte/n) Präsidenten/in als Sprecher/in der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine inhaltliche Diskussion über Kandidierende oder vorgeschlagene Personen möglich. Wählbar sind die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis 31. Januar 2025) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



André Auderset
Präsident

Grossratsbeschluss

Wahl von vier Richterinnen und Richtern ans Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027

vom 5. Februar 2025

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 24.5203.03 der Wahlvorbereitungskommission vom 30. Dezember 2024, beschliesst:

Als neue Richterinnen und Richter am Appellationsgericht werden für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027 gewählt:

1. Dr. iur. Nicole Kuster-Simon (geb. 1978, whft. in 4051 Basel)
2. Dr. iur. Lukas Schaub (geb. 1980, whft. in 4053 Basel)
3. Désirée Stramandino, MLaw, (geb. 1985, whft. in 4125 Riehen)
4. Dr. iur. Nina Blum (geb. 1980, whft. in 4053 Basel)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.